

15713.

x

F e s t - R e d e

am

ESTICA

K r ö n u n g s - T a g e

Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbst-
herrschers aller Reußen,

Nicolai Pawlowitsch.

Den 22. Aug. 1831 im akademischen Hörsaale gehalten vom d. z. Rektor der Universität, Professor Fr. Parrot, und gedruckt auf Verfügung des Konseils.

BIBLIOTH.
ACADEM.
DORPAT.

Dorpat, 1831.

Gedruckt bei J. C. Schünmann,
Universitäts - Buchdrucker.

ESTICA
A.2949.

Hochzuverehrende Anwesende!

Zur fünfsten Jahresfeier der Krönung des Selbstherrschers aller Reußen, Sr. Kaiserlichen Majestät Nikolai Pawlowitsch, hier versammelt, können wir zur Grundlage unsrer erhabensten Gedanken und unsrer tiefsten Gefühle keine andere haben, als: Dank dem Herrn der Herren für die überschwengliche Güte, uns diesen Tag geschenkt zu haben, und inbrünstiges Gebet, ihn uns zu schenken, solange als einer unter uns der Jahre Wechsel zählt, — den Tag, an welchem wir unsern großen Kaiser und Herrn, mit Krone und Scepter geschmückt, im Mittelpunkte seiner Millionen Unterthanen erblicken, ein hehres Bild irdischer Majestät, in welchem Glanz und Bescheidenheit, Reich-

thum und Entsagung, Kraft und Mäßigung, Festigkeit und Milde, Ernst und Heiterkeit, Gottesfurcht und Menschenhutz sich den Vorrang streitig machen, und alle zu einem bewundernswürdigen Ganzen vereinigt, dem ausgedehnten Reiche ein geheiligtes Haupt, und jedem Stande ein Muster der Nacheifrung aufstellen. Soviel Gröfse dem bewegten Gemüthe zum Nutzen in geweihter Rede würdig zu erfassen, leitete ein frommer Trieb den Schritt ins Gotteshaus. Hier, an dieser Stätte aber ist es der alten Sitte gemäfs, zur Feier des Tages dem Grofsen ein Kleines anzuschliesen, und über irgend einen Gegenstand aus dem weiten Gebiete des Guten und Schönen ein erfreuliches Wort zu verkünden.

Diesmal sei es mir vergönnt, Ihre Aufmerksamkeit, Hochzuverehrende Anwesende! auf die akademische Feier des Rektorwechsels zu lenken, welche nach dem Brauche aller Universitäten und auch der unsrigen gesetzlich in öffentlicher Rede begangen wird, durch welche gewöhnlich das Publikum von den Leistungen des einen, wie von den Ver-

sprechungen des andern der, das Amt wechselnden Männer in Kenntniß gesetzt zu werden pflegt. Tief in mein Innerstes hinein betrübt, sehe ich mich aber bei dieser akademischen Feier verlassen von dem Manne, dessen Gegenwart allein ihr Glanz zu verleihen und freudige Theilnahme zu erwerben vermöchte. Darum gestatten Sie, Hochachtbare Männer, von welchen ich die nächste Leitung unsrer Geschäfte überkommen habe, gestatten Sie, daß ich, nach dem natürlichen Drange des Herzens, und, ich kann darauf rechnen, auch im Einklange mit Ihren Gefühlen, es versuche, in kurzen, jedoch nicht oberflächlichen Zügen, sondern wie der Hingeschiedene uns selbst gelehrt hat, mit historischer Kritik, die Zeit seiner Amtsverwaltung zu überblicken und, was er geleistet, in raschen Bildern unserm Geiste einstweilen wieder vorzuführen, bis derjenige unter uns, welcher berufen ist, das ganze Leben des ausgezeichneten Mannes mit bleibender Schrift der Nachwelt zu überliefern, unsre Wünsche erfüllt haben wird. Um jedoch, was der Rede an Kunst und Kraft ge-

bricht, zu ersetzen, will ich diesen Betrachtungen eine gesetzliche Grundlage geben, nemlich das Allerhöchst bestätigte Statut der Universität vom 4. Junius 1820, welches vom 51. bis 63. §. die Stellung des Rektors folgendermaassen bestimmt:

„Der Rektor wird — heisst es im
 „51. und 52. §. — von sämtlichen
 „Mitgliedern des Universitäts-
 „Konseils, nach Mehrheit der Stim-
 „men, durch Ballotiren, aus der
 „Mitte derselben erwählt. Soll-
 „ten nicht alle Stimmen für Einen
 „seyn, so wird über die beiden,
 „welche die meisten Stimmen ha-
 „ben, zugleich ballotirt. Die Wahl
 „dieses Beamten geschieht auf ein
 „Jahr, nach dessen Ablauf die-
 „selbe wiederholt werden muss.
 „Doch ist dem gewesenen Rektor
 „(wenn er durch Mehrheit der
 „Stimmen wieder erwählt wird,
 „und seine Zustimmung dazu giebt)
 „verstattet, dieses Amt noch län-

„ger zu verwalten. Jeder ordent-
 „liche Professor, der zum Rektor
 „gewählt wird, hat das Recht,
 „dieses Amt von sich abzulehnen;
 „nur muß er Gründe anführen,
 „die von dem Universitäts-Conseil
 „gültig befunden werden können.“

Am 5. November 1817 ward durch den,
 wegen Kränklichkeit außer Thätigkeit befind-
 lichen damaligen Rektor, Professor Giese, zum
 Prorektor der Universität ernannt: Profes-
 sor Philipp Gustav Ewers. Am 5. Mai
 1818 wählte ihn das Conseil der Universität
 zum Rektor. Dasselbe geschah in den Jahren
 1819 und 1820. Als das hierauf ertheilte
 Statut der Universität festsetzte, daß der Be-
 amtenwechsel stets am 1. Januar jeden Jah-
 res statt finden soll, ward E. aufgefordert
 und von den Obern dazu ermächtigt, das Amt
 vom August 1821 bis zu Ende desselben Jah-
 res fortzusetzen. Im October 1821 ward bei
 der neuen Rektorwahl abermals E. gewählt,
 und Gleiches wiederholte sich in den Jahren
 1822, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, und 1830.

Aber diese letzte Wahl blieb ohne Erfolg; der Tod raffte den vieljährigen Chef am 8. November dahin, 13 Jahre und 3 Tage nach seinem ersten Amtsantritte, während welcher Zeit er das Amt ununterbrochen mit so entschiedenem Beifalle verwaltete, dafs man sich stillschweigend ganz mit dem Gedanken vertraut gemacht hatte: das Rektorat könne nur mit E. Tode in andere Hände übergehen.

Dem 53. §. des Statuts gemäfs ist „der Rektor Chef der Universität überhaupt.“ Als solchen hat den Rektor Ewers wohl Niemand verkannt; er war Chef der Universität in jeder und mannigfaltiger Beziehung und im vollsten Sinne des Worts. Fassen wir zunächst das Wesen der Universität im Ganzen ins Auge, so überzeugen wir uns bald von den unablässigen Bemühungen des Rektors, die Integrität der Anstalt zu bewahren und nach Kräften zu mehren; wir haben nur ihren Zustand am Anfang und am Ende seiner Verwaltung mit einander zu vergleichen. Denn, obgleich nicht jeder einzelne Gewinn oder Verlust, welchen eine solche

Anstalt erfährt, dem jedesmaligen Vorgesetzten unmittelbar zum Verdienst oder zum Vorwurf gerechnet werden kann, so gestattet doch, nach einer so langen Reihe aufeinanderfolgender Jahre, der Erfolg, verglichen mit den Umständen, einen Schlufs auf die Triebfeder des Ganzen; und so finden wir, dafs in dem Zeitraum, von welchem die Rede ist, die Universität, in der Ausdehnung ihres Wirkungskreises wie in dem Werthe ihrer Vorrechte sich unversehrt erhalten hat; aber die Akten des Konseils weisen auch aus, dafs dies nicht die Frucht müssigen Zuschauens war, sondern dafs E. mehr als einmal Gelegenheit gehabt und auch redlich benutzt hat, mit aller Kraft seines Geistes und dem ganzen Gewicht seines Rechts für die Erhaltung des ihm anvertrauten Kleinods zu streiten.

Gehen wir jetzt näher ins Einzelne, und suchen uns dadurch ein Bild von dem Leben der Universität in der 13jährigen Periode zu verschaffen, während welcher E. als Lenker jedes Ereignisses und mithin als wahrer Chef der Universität erscheint, so gelangen wir zu

Resultaten, welche hoffentlich hinreichen werden, jeden Gedanken an ein, die Thätigkeit der Anstalt beschränkendes Prinzip weit hin zu entfernen.

Was erstlich das Lehramt betrifft, so sehen wir, dafs, nachdem durch das Universitätsstatut vom 4. Junius 1820, drei außerordentliche Professuren in ordentliche verwandelt, und dazu noch vier neue ordentliche Professuren gestiftet worden waren, durch Ukas vom 12. Mai 1827 das Amt eines Observators an der Sternwarte mit 600 Rb. Stb. Gehalt, durch Ukas vom April 1829 die außerordentliche Professur der Baukunst als abgesonderter Lehrstuhl mit 3000 Rbl. Gehalt fundirt, und außerdem die Universität von Neuem beauftragt worden ist, Vorschläge zur Errichtung eines Lehrstuhls für die Thierheilkunde zu machen. Daher muß man annehmen, dafs die durch Ukas vom 3. August 1830 erfolgte Aufhebung der Militär-Professur keinen andern Grund gehabt haben kann, als den, dafs dieser Zweig des Wissens zu umfassend für einen einzelnen Lehrstuhl ist, die

förmliche Gründung einer vollständigen Militär-Anstalt aber aufserhalb der Gränzen einer Universität liegt.

Ein zweiter Gegenstand, in welchem E. die ganze Kraft seines Amtes als Chef der Universität entfaltete, ist die Erweiterung, welche während seiner Verwaltung fast allen wissenschaftlichen Sammlungen der Universität zu Theil wurde. Diese Sammlungen waren alle bei E. Amtsantritte gegründet, und mit bestimmten Einkünften versehen; allein theils waren diese bei einzelnen Instituten so spärlich berechnet worden, theils machten wiederum bei andern die Wissenschaften solche Fortschritte, daß ungewöhnliche Zuschüsse wünschenswerth wurden. Die Universität erlangte in dem bezeichneten Zeitraume:

für die Universitäts-Bibliothek 55491 Rb. 73 Cp.

für die Sternwarte, zu Bau-

ten 45548 R. $24\frac{1}{2}$ Cp., wo-

von aber 10,000 R. für Mie-

the abgehen, welche die

Astronomenwohnung trägt;

dann für Druckschriften und

Instrumente, (mit Ausschluss eines Darlehns von 26709 R. 63 Cp. für den großen Refractor) 35455 R. 14 $\frac{1}{2}$ C. im Ganzen.	71003 Rb. 39 Cp.
für den botanischen Garten zu Bauten 16592, sonst 15188 R. 20 Cp. zusammen .	31780 „ 20 „
für das zoologische Kabinet	14630 „ 37 $\frac{1}{2}$ „
für das Mineralien-Kabinet	6080 „ —
für das chemische Kabinet	2244 „ —
für das Museum der Kunst	3005 „ 90 „
für die Klinische Anstalt zu Bauten 10841 R. 4 C. zu anderweitigen Bedürfnissen 4632 Rb., zusammen .	15473 „ 4 „
für die anatomische Anstalt zu Bauten 55000 Rb. zu anderweitigen Bedürfnissen 2188 Rb. 20 Cp., zusammen	57188 „ 20 „
für die Reitbahn zu Bauten 61716 Rb. 49 Cp. zu Pferden 4000 Rb., zusammen	65716 „ 49 „
Der Gesamtbetrag aller dieser außerordent-	

lichen Bewilligungen für die wissenschaftlichen Institute ist also: 322613 Rb. $32\frac{1}{2}$ Cop.

Ein dritter Weg, die wissenschaftliche Thätigkeit dieser gelehrten Anstalt über die ursprünglichen Grenzen derselben auszudehnen, sind die wissenschaftlichen Reihen, zu deren Bewerkstelligung unter E. Rektorate, über die etatmäßige jährliche Summe von 4000 Rubel, hohen und Allerhöchsten Ortes folgende Bewilligungen ertheilt wurden:

Zu einer Reise in den Altai

(mit Ausschluss von 1000 R.

zum Ankauf von Naturalien 10000 Rb. Cp.

Zu einer Reise in den Ural

(mit Ausschluss von 2000

Rb. zum Ankauf von Mine-

ralien) 6000 „ „

Zu einer Reise nach Mosqua

Behufs der Erforschung von

Rechtsquellen 3000 „ „

Zu der russischen Gradmes-

sung (mit Ausschluss von

11251 Rb. $1\frac{1}{2}$ Cp. für astro-

nomische Instrumente der

Sternwarte) im Ganzen 60,000 Rb. bewilligt, bis 1830 gezahlt	11917 Rb. 70 Cp.
Dem Kandidaten Senff zu sei- ner wissenschaftlichen Aus- bildung als Architekt	2240 „ „
Dem Kandidaten Neukirch zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung als Philolog	2586 „ 50 „
Dem Kandidaten Fedorow zu seiner Theilnahme an einer Reise zum Ararat	4940 „ „
Ersatz der Kosten einer wis- senschaftlichen Reise zum Ararat	12000 „ „
Im Ganzen	<u>52684 Rb. 20 Cp.</u>

Auch durch Erlangung namhafter Summen über den Etat für den Druck von Schriften war der Universität die Zeit von E. Verwaltung sehr günstig; denn 15105 Rb. 24 Cp. abgerechnet, welche schon bei den einzelnen Instituten vorkommen, und abgesehen davon, daß die hohe Krone auf 200 Exemplare von zwei sehr kostbaren naturhistorischen Kupfer-

Werken subscribirt hat, wurden noch folgende Summen bewilligt:

für den Druck der Beschreibung der Universität	11190 Rb. 37 $\frac{1}{2}$ C.
für den Druck der Fragmenta arabica	664 „ 30 „
für den Druck der Augsburger Konfession	1350 „ „
für andere Druckschriften	3000 „ „

Im Ganzen 16204 Rb. 67 $\frac{1}{2}$ C.

In entfernterer, jedoch gleichfalls wesentlicher Beziehung zu dem wissenschaftlichen Betrieb an der Universität, waren einige andere, gleichfalls bedeutende Ausgaben, zu welchen unter E. Rektoraten außerordentliche Bewilligungen ertheilt wurden, nemlich:

für kleinere Bauten, innere Einrichtung der Gebäude, Sicherungsanstalten, Festlichkeiten u. s. w.	41138 Rb. 89 Cp.
für Gratificationen	8700 „ „
für Kanzleiausgaben	30245 „ 83 $\frac{1}{2}$ „

Zusammen 80084 Rb. 72 $\frac{1}{2}$ C.

Auf die ersprießlichste Weise sehen wir

ferner in dem angegebenen Zeitraume den Wirkungskreis der Universität sich durch die Gründung mehrerer Institute für die wissenschaftliche Bildung der Jugend erweitern:

Am 5. November 1819 wurde das medizinische Institut für 40 Zöglinge gegründet, und dazu aus Kaiserlicher Huld die einmalige Zahlung von 3900 Rb. zur Vermehrung der Bettenzahl des Klinikums, die jährliche Zahlung von 7800 Rb. zu deren Benutzung, und 30000 Rb. jährlich zum Unterhalt der Zöglinge bewilligt.

Im August 1823 ward das Seminar für Zöglinge aus der Provinz Lithauen mit 1200 Rb. Silb. jährlich gestiftet.

Im September 1823 wurden der Universität fünf Zöglinge des Kaiserlichen Erziehungshauses anvertraut, jeder mit 950 Rb. jährlich, und ihre Zahl seitdem durch Ersatz der Abgehenden erhalten.

Im Juni 1827 ward das theologische Seminar für zwölf Zöglinge errichtet, und kostete 2350 Rubl. B. Ass. und jährlich 2400 Rubl. Silb.

Seit dem Juli 1828 endlich besteht hier das Institut zur Bildung von Lehrern an vaterländischen Universitäten mit 19 Zöglingen, jeder zu 1200 Rb. jährlich.

Für alle diese Institute sind bis jetzt 530579 Rb. 49 Cp. abgelassen und verwendet worden, und demnach beträgt die Summe aller Gelder über den Etat, deren Bewilligung sich die Universität während E. Rectorate zu erfreuen hatte, 1,002166 Rb. 41 $\frac{1}{2}$ Cp. — über eine ganze Million! und rechnet man hiezu die zum Besten des Schulwesens im Lehrbezirke der Dorpatschen Universität abgelassenen außerordentlichen Summen von 600,000 Rb., an deren Auswirkung E. als Präses der Schulkommission einen eben so wesentlichen Antheil hatte als an den so eben genannten, dann betrüge das Ganze über anderthalb Millionen Rubel.

Wer erkennt in diesen Wohlthaten nicht die erhabene Quelle, aus welcher sie mit so vielen andern der Universität zugeflossen sind: die wahrhaft Kaiserliche Freigebigkeit des Monarchen, und die große Achtung der hohen

Obern unsrer Universität vor den Wissenschaften? Aber wem unter Uns ist es auch nicht bekannt, welchen Antheil das warme Interesse des damaligen Rectors für jedes wissenschaftliche Streben, und sein festbegründeter Kredit bei den Vorgesetzten an diesen Beweisen von Freigebigkeit hatte?

Eine, leider! ununterbrochene Sorge, welche der Chef der Universität sich vorzugsweise zu Herzen nahm, betraf die Wiederbesetzung akademischer Lehrstühle, welche durch Verabschiedung, Erweiterung und besonders durch Kränklichkeit und Tod an unsrer Universität mit ganz ungewöhnlicher Frequenz erledigt wurden. Von allen im Jahre 1818 bei der Universität angestellten Professoren und Lehrern standen bei E. Abgange nur noch 6 ordinarii und 2 Lektoren im Amte, und während dieses Zeitraumes wurden wiederbesetzt an ordentlichen Professuren: 6 aus der theologischen, 8 aus der juristischen, 6 aus der medizinischen und 12 aus der philosophischen Fakultät; sodann 5 außerordentliche Professuren, 6 Vakanzen von Privatdo-

zenten, 7 von Lektoren und 4 von Lehrern der Künste, in allem also 54 an der Zahl; mithin ist in dem kurzen Zeitraum von 13 Jahren weit über den ganzen Bestand der Universität an Lehrern, welcher nur 43 beträgt, regenerirt worden! Wer nun weiß, daß bei der Wahl von Lehrern, neben dem wissenschaftlichen auch das sittliche Requisit an unsrer Universität in einem Maasse berücksichtigt wird, wie an wenig Universitäten, der wird die Schwierigkeiten ermessen, welche sich der Wiederbesetzung so zahlreicher Lehrämter entgegenstellen mußten; aber wer von uns sich seiner Theilnahme an diesem Geschäfte entsinnen will, wird es auch bezeugen können, mit welcher seltener Sach- und Personenkenntniß in den heterogensten Fächern der Rektor diese Geschäfte leitete.

Auch in dem Kanzleipersonale entstanden in diesem Zeitraume bedeutende Lücken, wenn gleich das Verhältniß des Abganges viel geringer war, als im Lehrpersonale. Von denjenigen Beamten, welche E. bei seinem Amtsantritte vorfand, standen, als er es verließ,

nur noch vier im Dienste der Universität. E. sorgte indessen nicht nur für eine zweckmäßige Wiederbesetzung der Vakanzen mit aller Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt; sondern sein Geist der Geschäftsordnung drang in alle Zweige ihrer Thätigkeit, gab jedem Beamten die bestimmte Norm seines Handelns, und wird, das kann ich zuversichtlich hoffen, noch lange die Seele unsers Geschäftslebens sein.

„Der Rektor ist, wie der 53. §. des „Statuts ferner bestimmt, Chef des Konseils und aller Behörden der Universität.“ So wie es überhaupt ein Vergnügen gewährt, einen Menschen, von welchen Standesverhältnissen er auch wäre, zu sehen, der sich in seiner Sphäre mit Gewandheit, Sicherheit und Freiheit bewegt, so erfreulich war es für uns, unsern Rektor in seiner Funktion als Chef der Behörden zu sehen. Da war er zu Hause, wenn je ein Mensch es auf seinem Standpunkte war. Welche Ordnung, Klarheit, Eleganz und vollendete Gründlichkeit des Vortrages! Welcher Anstand, welche Ruhe

und Zweckmäßigkeit der Deliberation! Ueberall hatte er schon im Voraus den Weg des Rechts, des Gesetzes, der Billigkeit gebahnt; unter seinem Vorsitze blieb selten ein Gegenstand lange im Dunkel oder unentschieden; wie schwürig oft der Ausweg schien, unter seiner Leitung fand er sich jedesmal auf eine befriedigende Weise, — und so war die Theilnahme an den Geschäften für andre mehr ein Vergnügen als eine Arbeit; denn wer ist nicht gern dabei, wo Wahrheit, Gesetzlichkeit und Treue den Vorsitz hat! Und konnte E. wohl ohne diese Aegide unter Männern die das Gute und mit Einsicht wollen, 13 Jahre lange sein Ansehen ohne alle Schmälerung behaupten?

Von der Ausdehnung des Geschäftskreises, welchem E. als Rektor vorgestanden ist, bekommen wir einen Begriff, wenn wir auf die Zahl der, in den einzelnen Behörden der Universität verhandelten Gegenstände Rücksicht nehmen. Vom Jahre 1818 bis 1830 incl. wurden laut Protokollen verhandelt
 beim Konseil 5182 Gegenstände,

beim Direktorium	6255	Gegenstände,
bei der Rentkammer	14101	——
bei der Schulkommission	18870	——
bei dem akad. Gerichte	4130	——
bei dem Rektoratsgerichte	6550	——

Zusammen 55088 Gegenstände.

Wer die Thätigkeit eines Geschäftsman-
nes freilich nur nach den Nummern seiner
Bücher beurtheilt, wird leicht finden, dafs die-
ses Resultat, verglichen mit ähnlichen, eben
noch kein sehr erhebliches ist; aber wer da
weifs, dafs unter den vielen unbedeutenden
Sachen auch viele vorkommen, deren Behand-
lung reife Prüfung erheischte, und dafs über-
haupt kein Gegenstand mit Fahrlässigkeit be-
handelt worden ist, sondern im Gegentheile
weifs, dafs jede dieser Nummern ein guter
Stein zu dem ehrwürdigen Bau des gesell-
schaftlichen Lebens ist, — der wird mir die-
sen Ueberschlag nicht mißdeuten, und auch
das Ergebnifs desselben nicht geringschätzen:
dafs E. während seines Rektorats jeden Tag
im Durchschnitte 13 Gegenstände verschiedenen
Werthes verhandelt hat.

Diese Geschäftsführung ermangelt auch der höheren Kontrolle nicht. Alle Verhandlungen des Konseils wurden durch Unterlegung der Protokolle dieser obersten akademischen Behörde zur Kenntniß der hohen Vorgesetzten gebracht; denselben wurde außerdem alljährlich ein allgemeiner Bericht über den Zustand der ganzen Universität und ihre erheblichsten Ereignisse und Geschäfte abgestattet, und außerdem das gesammte Rechnungswesen der Universität von der, zur Revision der Reichsrechnungen errichteten Expedition, einer scharfen Prüfung unterworfen, wobei E. es sich mit äußerster Sorgfalt angelegen sein liefs, alle von dieser einsichtsvollen und gewissenhaften Behörde verlangten Auskünfte, besonders über die früheren Jahre, in welchen noch keine ganz bestimmten Normen für das Rechnungswesen bestanden, mit aller Pünktlichkeit zu ertheilen, und dadurch das, für das ganze Konseil, dem die Leitung und Verantwortung des Universitäts-Geldwesens übertragen ist, höchst beruhigende Resultat herbeizuführen, dafs jene oberste In-

stanz des Reichs - Rechnungswesens der Universität Dorpat vollständige Quitungen über die Richtigkeit ihrer Rechnungen für jeden Jahrgang einzeln, von 1812 bis 1830, ausgenommen die bis jetzt noch nicht revidirten von 1823, 24, 25, und 30, in bester Form ertheilt hat.

„Der Rektor ist, so will es ferner der „53. §. des Statuts, der erste Beamte der „Universität, der Oberaufseher über „die Universitäts-Disziplin und Po- „lizei.“

Soll eine Universität den Zweck ihres Daseins als allgemeine Bildungsanstalt so vollständig als möglich erreichen, so kann ihre Thätigkeit sich nicht bloß auf die Gegenstände des wissenschaftlichen Unterrichts beschränken, — darf sie über der geistigen Entwicklung die sittliche nicht vergessen. Die sittliche Bildung des Hauses geschieht durch die Erziehung, die sittliche Bildung im Staate durch allgemeine Gesetze und Rechte; die sittliche Bildung auf der Universität gehört keinem von beiden ausschließlich an; sie steht zwi-

schen beiden in der Mitte, und darum sind der Universität besondere Normen zu Handhabung der Disciplin verliehen, welche von denen der bürgerlichen Gesetze abweichen, und darum ist die akademische Jugend einem besonderen, ihrem Alter und ihrer temporellen Bestimmung angemessenen Richterstuhle untergeordnet, welchem besonders vorgeschrieben ist, auf die bei den Vergehungen obwaltenden Umstände Rücksicht zu nehmen, um sie nach ihrer wahren Natur zu würdigen, wonach sie oft, bei einem auffallenden Scheine von Wichtigkeit dennoch dem Wesen nach als geringfügig, oft aber, bei einem unscheinbaren Aeußeren als desto verwerflicher erkannt, — im ersten Fall mit Nachsicht gerügt, im zweiten mit Strenge verfolgt werden. Es hiesse aber den Standpunkt der Sache von Grund aus verfehlen, wollte man sie so verstehen, als ob in dieser Institution die Ansicht ausgesprochen sei, dafs durch sie dem akademischen Bürger ein größeres Maafs von Rechten und ein geringeres von Verpflichtungen zuerkannt wäre als jedem andern, und als ob die Handhabung der akademischen Disciplin

mithin blos auf der Beobachtung eines geringeren Maafses von Strenge beruhe. Denn, so wenig als es angeht, den Menschen als solchen durch seine verschiedenen Lebensalter hindurch, in materieller wie in geistiger Hinsicht nach blos quantitativen Verhältnissen zu betrachten, eben so unpassend wäre es auch, unter den Mitteln seiner materiellen und geistigen Entfaltung blos quantitative Abstufungen bestehen zu lassen; und — welche geringschätzende Verkennung des Standes des heranreifenden Mannes läge nicht in solch einer schlaffen und fahrlässigen Behandlung? Feststehende Normen des Handelns adeln die Würde des Menschen in intellektueller Hinsicht, wie die ewigen Naturgesetze die Zierde der materiellen Welt sind. Ein Versuch sich über jene zu erheben, müfste dem Versuche gleichen, dem Steine in der Luft das Fallen zu wehren. Jener Versuch bewirkt in irgend einem Winkel der Erde eine augenblickliche Störung des sittlichen Zustandes, wie der Stein, den wir an den Luftball hängen, eine scheinbare Anomalie des Naturgesetzes erzeugt; aber, wie dieser im endlosen Raume die blä-

hende Kraft seines Steigens unausbleiblich und ohne weiteres Zuthun verliert, so sinkt auch jedes, die geistige Ruhe störende Prinzip, wenn der Dunst verfliegen und die überschätzte Kraft geschwunden ist, herab in den ruhigen, unaufhaltsamen Strom der endlosen Weltordnung! Und, Heil der Menschheit, wenn sie dann als Gewinn die Ueberzeugung davon trägt, daß den beschränkten menschlichen Institutionen ein erhabnes unwandelbares Sittengesetz zum Grunde liegt, das als solches, und nicht vermöge seines etwaigen temporellen Vortheils geehrt sein will; ein Sittengesetz, dessen festes Walten und allendliches Streben zu lenken, dem schwachen Sterblichen nicht mehr in die Hand gegeben ist, als eine Störung der Gesetze der physischen Welt.

Wir wenden unsern Blick nun wieder auf unsern Rektor, und erkennen in der Geschichte seiner disziplinarischen Thätigkeit eben diesen harmonischen Verein jener beiden, oft schwer zu haltenden Standpunkte freundlicher Nachsicht und würdiger Strenge, wovon die Annalen der akademischen Justiz und Polizei nicht

weniger als das Zutrauen der akademischen Jugend und des aufserakademischen Publikums sicheres Zeugniß ablegen.

„Der Rektor hat, so will es der 54. §. des Statuts, im Universitäts-Konseil, so wie in allen übrigen Behörden, wo er präsidiert, nur eine Stimme, die aber bei eintretender Gleichheit den Ausschlag giebt.“ Vor den Augen der Welt dies Gesetz erfüllen, und es im Wesentlichen doch umgehen, ist bekanntlich nicht schwer, und leider! Nicht selten. Wer kennt nicht die, bei großen und kleinen Korporationen übliche Weise, aus Selbstsucht oder in der Meinung das Gute zu fördern, seiner Meinung Stimmen zu gewinnen? Wohl hat E. freundliche, im Stillen gepflogene Berathung nicht verschmäht, aber fast lieber noch auf sie verzichtet; und daher geschah es nicht selten, daß er seine Freunde in öffentlicher Versammlung mit einem Vorschlage, einem Wunsche, der ihm nahe am Herzen gelegen sein mußte, überraschte, weil er, ihn privatim zu besprechen, geflissentlich vermieden hatte.

„In dringenden Fällen, so lautet der
 „55. §. des Statuts, welche die allgemei-
 „ne Wohlfahrt der Universität betref-
 „fen, und nicht so viel Aufschub lei-
 „den, dafs das Universitäts-Konseil
 „zusammen berufen werden kann, er-
 „greift der Rektor, als Repräsentant
 „der ganzen Universität, die erfor-
 „derlichen Maafsregeln, wovon er
 „aber in der nächsten Sitzung die
 „Mitglieder des Universitäts-Directo-
 „rii zur weiteren Verfügung darüber
 „zu benachrichtigen hat.“ Mit derglei-
 chen ausserordentlichen Fällen ist unsre Univer-
 sität nicht heimgesucht, und der Rektor daher
 auch nicht in die Nothwendigkeit versetzt wor-
 den, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Nach Vorschrift des 56. und 57. §. des Sta-
 tuts „trägt der Rektor die Namen der
 „Studierenden in das Verzeichnifs ein,
 „nach den für sie in dieser Beziehung
 „festgesetzten Regeln.... E. ist dieser
 Vorschrift gewissenhaft nachgekommen; das
 während 13 Jahren von seiner Hand, oft bei ge-

schwächtem Auge geführte Album academicum zählt 1645 Namen von jungen Männern auf, welche durch ihn zu akademischen Bürgern geweiht wurden, diejenigen abgerechnet, die nach kürzerer oder längerer Frist sich von Neuem einschreiben ließen.

Nach dem 58. §. des Statuts „bewahrt der Rektor das große Siegel der Universität.“ E. hat es ja! bewahrt, dies Siegel der Wahrheit und Weisheit; er hat es treulich bewahrt vor Untergang und Unehre! Und aus Ihren Händen, Hochachtbare Glieder des Konseils, habe ich es mit Dank und dem Gefühle heiliger Verpflichtungen empfangen.

„Alle an die Universitäts-Behörden gerichteten Sachen werden, in Gemäßheit des 59. §. des Statuts, bei dem Rektor eingereicht, ausgenommen die Eingaben an die Appellations- und Revisions-Instanz, und die im 167. §. erwähnten Fälle.“ Ich schweige hier von der Versuchung, welche diese Verordnung der Willkühr und der Bequemlichkeit darbietet, als einer, dem Gegenstande unsrer Betrachtungen

völlig fremden Seite, sondern erwähne nur, daß E. nicht allein der stets bereitwillige Empfänger jeder an sich zulässigen Sache war, sondern auch alle Angelegenheiten mit Gewissenhaftigkeit förderte; denn ich, für meinen Theil, weiß es und lege hier öffentliches Zeugniß ab, daß ich bei Uebernahme der Geschäfte in jedem Zweige der Verwaltung die größte Ordnung angetroffen, und außer den, ihrer Natur nach pendenten Sachen, keinerlei Versäumnisse vorgefunden habe.

Dem 60. §. des Statuts gemäß „ertheilt „der Rektor, nach vorgängigem Beschlufs der Fakultäten, die Erlaubniß zu öffentlichen Disputationen; „kann sie aber auch mit Genehmigung „des Konseils verweigern.“ Zu letzterem hat E. während seiner Verwaltung des Rektorats keine Veranlassung gehabt; Erstes hat er wahrgenommen, und zu 132 gelehrten Disputationen die Einwilligung gegeben.

Gleichergestalt hat E. dem 61. §. des Statuts zufolge, „im Namen des Konseils, außer den Dekanen, jedes von den

Fakultäten ertheilte Diplom unterschrieben;“ es waren ihrer 920 verschiedener Art und verschiedenen Grades. Möge ein jeder Inhaber eines solchen Zeugnisses sich auch fernerhin würdig bewährt haben der Sorgfalt und Treue, mit welcher die Fakultäten und der Rektor es auszustellen bemüht waren!

Nach Vorschrift des 62. §. unsres Statuts „legt der abgehende Rektor in einer feierlichen Versammlung sein Amt durch eine angemessene Rede nieder, worauf der neue Rektor, welcher dieses Amt übernimmt, gleichfalls eine Rede hält. Es ist uns Allen bekannt, welches schmerzliche Ereigniß jetzt vor einem Jahre anfang, die Thätigkeit unsres Rektors, trotz seines, bis ein paar Tage vor seinem Tode der Universität geweihten Interesses, allmählig zu beschränken, ihn endlich nöthigte, der erbetteten Fortsetzung seines Amtes für das nächste Jahr zu entsagen, und ihm zugleich die Möglichkeit raubte, der so eben gelesenen Vorschrift zu genügen; die einzige fürwahr! die er unerfüllt gelassen hat! — Doch nein! Auch dieser Oblie-

genheit ist er auf die vollständigste Weise, durch die angemessenste Rede nachgekommen. Am 1. November v. J. wurde, dem Gesetze gemäß, die Rektorwahl für das bevorstehende Jahr vollzogen. Ein allgemein gefühltes Bedürfnis, den theuren Namen, so lang als er dem Lebenden angehörte, an der Spitze unsrer Angelegenheiten, im Mittelpunkte unsres Daseins zu wissen, lenkte die Wahl zum 13ten Mal auf den bisherigen Rektor. Eine Deputation aus den Dekanen und dem Prorektor bestehend, ward vom Konseil alsbald zum Kranken abgeordnet, ihm das Geschehene zu eröffnen, und ihm die alte, 12mal gethane und gewährte Bitte zu wiederholen. Da antwortete er in dieser feierlichen Versammlung mit schwacher Stimme, aber mit dem ganzen Ausdrücke der ihm eignen Würde, eben so fließend, überredend, unnachahmlich wie wir in gesunden Tagen ihn so gern gehört, antwortete er folgenden Inhalts: „Sie haben zu viel gethan, meine Herren, Sie sind zu weit gegangen! Mein Zustand läßt mir keine Kraft für die Universität thätig zu sein, der ich gern bis zu meinem letzten Athemzuge diene. Ich kann

ihr für jetzt nicht mehr nützen, und so wäre der mir zugedachte Titel eine Ehrenbezeigung, welche weit über meine Ansprüche geht, eine Ehrenbezeigung, deren Anerbieten mir aber ein neuer wohlthuender Lohn meiner geringen Bestrebungen ist, für welchen ich Sie bitte, meinen wärmsten Dank, begleitet von den reinsten Seegenswünschen für das Wohl der mir ewig theuren Anstalt, im Namen des Konseils entgegenzunehmen.“ Wer wollte sich nicht zufriedenstellen mit solcher Rede das Amt niedergelegt zu sehen, auf welchem der Segen eines Sterbenden ohne Falsch im Herzen ruht?

„Im Fall einer Krankheit, lautet der 63. und letzte §., oder Abwesenheit aus gesetzlichen Gründen, bestellt der Rektor aus den Mitgliedern des Univ.-Konseils an seiner Stelle einen Prorektor, für den er indefs selbst verantwortlich ist. Sollten ihn aber außerordentliche Umstände aufser Stand setzen, diese Ernennung selbst zu veranstalten, so übernimmt der vorjährige Rektor das Prorektorat.“

Im Fall aber letzterer es nicht annehmen könnte oder wollte, erwählt das Konseil einen andern aus seinen Mitgliedern.“

Nachdem E. in den Tagen seiner Krankheit die Führung der Geschäfte in meine Hand gelegt, und drei Tage vor seinem Ende das Rektorat wie eben erwähnt, förmlich abgelehnt hatte, schenkte das Konseil der Universität mir sein Zutrauen, und wollte, daß ich mich in diesem Geschäftskreise nunmehr selbstständig versuche, indem es mich für das Jahr 1831 zum Rektor der Universität erwählte, mich auch bis zu erlangter Allerhöchster Bestätigung in dieser Würde, zum einstweiligen Prorektor bestellte. Ich bescheide mich durchaus, darüber zu rechten, in wieweit ich dieses Vertrauens würdig bin, und ehre nur den Willen des hochachtbaren Kollegiums, der mir, wie in dem Augenblicke der Annahme des Rektorates, so bei jeder Gelegenheit in meiner Amtsverwaltung, nächst dem Gesetze, stets die leitende Norm meines Verfahrens sein soll. Was ich, bei dem gerechten Mistrauen in meine eignen Kräfte, von

Ihren Einsichten, von Ihrer Liebe zur Sache erwarten kann, ehrenwerthe Herren Kollegen, das hat mich die Erfahrung auf die beruhigendste Weise schon gelehrt; was die mir anvertraute Jugend dazu beitragen werde, mich das Ziel unsrer gemeinschaftlichen Wünsche erreichen zu lassen, kann ich nur von ihrem guten Willen hoffen; — was aber allein dem Ganzen ein frohes Gedeihen geben kann, das ist unser frommer Aufblick zum Seegen des Herrn, der einst unter uns wandelte, und zu dem wir heute inbrünstig beten: Gott! Seegne den Kaiser und jedes in Seinem Namen begonnene Werk!
